

Öffentliche Bekanntmachung

der S a t z u n g

über die 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des

Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ in Künzelsau.

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau in seiner Sitzung am 09.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“ in Künzelsau wird um den Bereich des Alten Rathauses (Flst. 145, Hauptstr. 41) vergrößert. Maßgebend für die Erweiterung ist der Lageplan (Maßstab 1: 2.500), gefertigt am 19.04.2017 von der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH. Dieser Lageplan, in dem auch das bisher festgelegte Sanierungsgebiet nachrichtlich mit dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Veränderung der bisherigen Gebietsabgrenzung des Sanierungsgebietes

Mit Inkrafttreten der heutigen Änderungssatzung wird die Satzung der Stadt Künzelsau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“, beschlossen durch den Gemeinderat am 20.11.2007, ortsüblich bekannt gemacht am 23.11.2007, geändert durch Beschluss des Gemeinderates am 23.11.2010, ortsüblich bekannt gemacht am 26.11.2010, bezüglich der Abgrenzung des Sanierungsgebietes geändert.

§ 3 Durchführungszeitraum

Die Laufzeit der Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bis zum 30.04.2021 festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Verfahrenshinweise:

1. Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Künzelsau“, Stuttgarter Str. 7, eingesehen werden.
2. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen sollen, ist darzulegen.
3. Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung

der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kommune unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Künzelsau, 09.05.2017

Stefan Neumann
Bürgermeister